



Satzung des Taikidoverband e.V.

Verbandssatzung

„TAIKIDO-Verband“

§ 1 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „TAIKIDO-Verband“ e.V. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. .
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Rottenburg a. N.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auch der keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports durch die Pflege, Förderung und Weiterverbreitung asiatischer Kampfsportarten / Budo - Sportarten, insbesondere Okinawa Karate, Jiu-Jitsu, Kobudo, Arnis.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Zusammenschluss verschiedener Vereine, Sportschulen die Budo-Sport betreiben und Einzelpersonen sowie durch die Durchführung von Sport-Veranstaltungen und Veranstaltungen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Freund (natürliche oder juristische Person) des Budosports werden.
- (2) Der Verband besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Personen(natürliche oder juristische), die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verband oder um die Förderung des Budosports erworben haben, können durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.
- (4) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Versammlungen des Verbands teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Verbands nach besten Kräften zu fördern, insbesondere das Ansehen des Budoports in der Öffentlichkeit zu wahren und zu mehren
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
- (3) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsschrift zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen Interessen des Verbands
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch der gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verband erhebt neben der Aufnahmegebühr einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand über ihren Jahresbeitrag hinaus zu freiwilligen Spenden aufgerufen.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (4) Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1.07 des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 7 Die Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Das Dan-Kollegium
4. Abteilungen

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzendenund dem erweiterten Vorstand mit:
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Leiter des Dan-Kollegium**
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden je einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse.
- (4) Der Kassier verwaltet die Verbandskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; Vorbehaltlich des Rücktritts des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (9) Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres zu berufen. Dies ist die Aufgabe des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstands
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- Sie haben gegenüber der Mitgliederversammlung die Pflicht der Berichterstattung.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Aufstellung des Haushaltsplans.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung sehen ein anderes vor.
- (3) Beschlussfassung geschieht durch offene Abstimmung, es sei denn, Gesetz oder Satzung sehen ein anderes vor.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, falls ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Falls bei der Wahl der Vorstandsmitglieder Stimmgleichheit entsteht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Dabei ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit wird gelost.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz fünf aufgeführten Ämter, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

§ 12 DAN Kollegium

Aufgaben des Dankollegium:
Prüfungsinhalte festlegen, Prüfungsprogramme ausarbeiten,
Prüfungen vorbereiten, Trainer und Prüferausbildung

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit Berichterstattung verpflichtet.
Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.
Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

§ 14 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von diesem sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des betreffenden Paragraphen und der geplanten Änderung anzukündigen.

§ 16 Verbandsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Verbands werden ausschließlich zur Erreichung des Verbandszwecks verwendet.

§ 17 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an die Lebenshilfe Tübingen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 09.04.2022 in Rottenburg..

1. Vorstand: Bernhard Kohler